

## Inhaltsangabe

- 43/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Satzung der Stadt Frechen vom 23.07.2024 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2025
- 44/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
3. Satzung vom 23.07.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020
- 45/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024
- 46/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Bebauungsplan Nr. 69.1 F – Rhenania Ost  
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

---

### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frechen.de](mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de)

### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter [www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt) zur Verfügung und kann darüber hinaus unter [www.stadt-frechen.de/newsletter.php](http://www.stadt-frechen.de/newsletter.php) als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



---

## **Satzung der Stadt Frechen vom 23.07.2024 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2025**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) und § 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Zahl von 50 in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern wird ab der Kommunalwahl im Jahr 2025 um 4 auf 46 und damit die vorgeschriebene Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter von 25 um 2 auf 23 reduziert.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



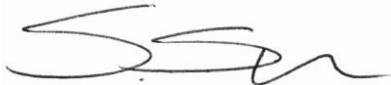
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 23.07.2024 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 26.07.2024



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

(Siegel)



### **3. Satzung vom 23.07.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 07.05.2024 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020 beschlossen:

#### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

##### 1. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragstellende berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller:in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl von 5 Eingaben nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

##### 2. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Antragstellenden sind über das abschließende Beratungsergebnis bzw. die Entscheidung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters schriftlich zu unterrichten.

##### 3. § 14 erhält folgende Fassung:

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur Allgemeinen Vertreterin/ zum Allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellt. Sie/er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/ Erster Beigeordneter“.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



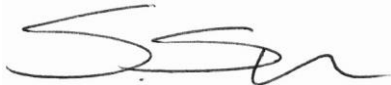
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 23.07.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 26.07.2024



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

(Siegel)



## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Stadtrats vom 07.05.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1**

Am 26.05.2024, 29.09.2024 und am 22.12.2024 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße (Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24), Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 22.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 26.07.2024

Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp

(Siegel)

# **Bekanntmachung Der Stadt Frechen**

## **Bebauungsplan Nr. 69.1 F – Rhenania Ost**

### **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 die Verwaltung dazu beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 69.1 F auf Grundlage der beigefügten Vorentwürfe des Masterplans, der Planzeichnung des Bebauungsplans und der Begründung sowie der beigefügten Gutachten durchzuführen.

Der Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs vom 13.05.2024 ist Bestandteil des Beschlusses.

Die ca. 7 ha große Fläche befindet sich östlich der Bonnstraße und westlich der Hermann-Seger-Straße und umfasst die Flurstücke 19 (teilw.), 32 (teilw.), 34, 58, 66, 78 (teilw.), 79, 83, 87, 88, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 114, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 136, 141, 142, 144, 145, 146, 154, 155, 156, 157, 158, 163 und 165 der Flur 19 sowie das Flurstück 735 der Flur 8.

Städtebauliches Planungsziel ist eine Neustrukturierung des Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO mit einem Anschluss an die Bonnstraße.

Die Vorentwürfe des Masterplans, der Planzeichnung des Bebauungsplans, und der Begründung sowie der Gutachten werden in der Zeit vom

**19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/frechen/beteiligung> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen vom

**19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024**

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen für jedermann zur Einsicht während folgender Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu stehen folgende Wege zur Verfügung:

- schriftlich über das Kontaktformular auf der o.g. Beteiligungsseite im Internet und
- per E-Mail an [oliver.zmuda@stadt-frechen.de](mailto:oliver.zmuda@stadt-frechen.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Möglichkeiten hierzu sind:

- schriftlich per Brief an ‚Die Bürgermeisterin, Abt. Stadtplanung und Geoinformation, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen‘
- schriftlich per Fax an 02234 501-1522
- zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten

Auskünfte zu den Unterlagen erteilt Herr Zmuda, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1370, während der Sprechzeiten. Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift gebracht werden.

**Hinweis:**


Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 24.07.2024

Die Bürgermeisterin



Susanne Stupp



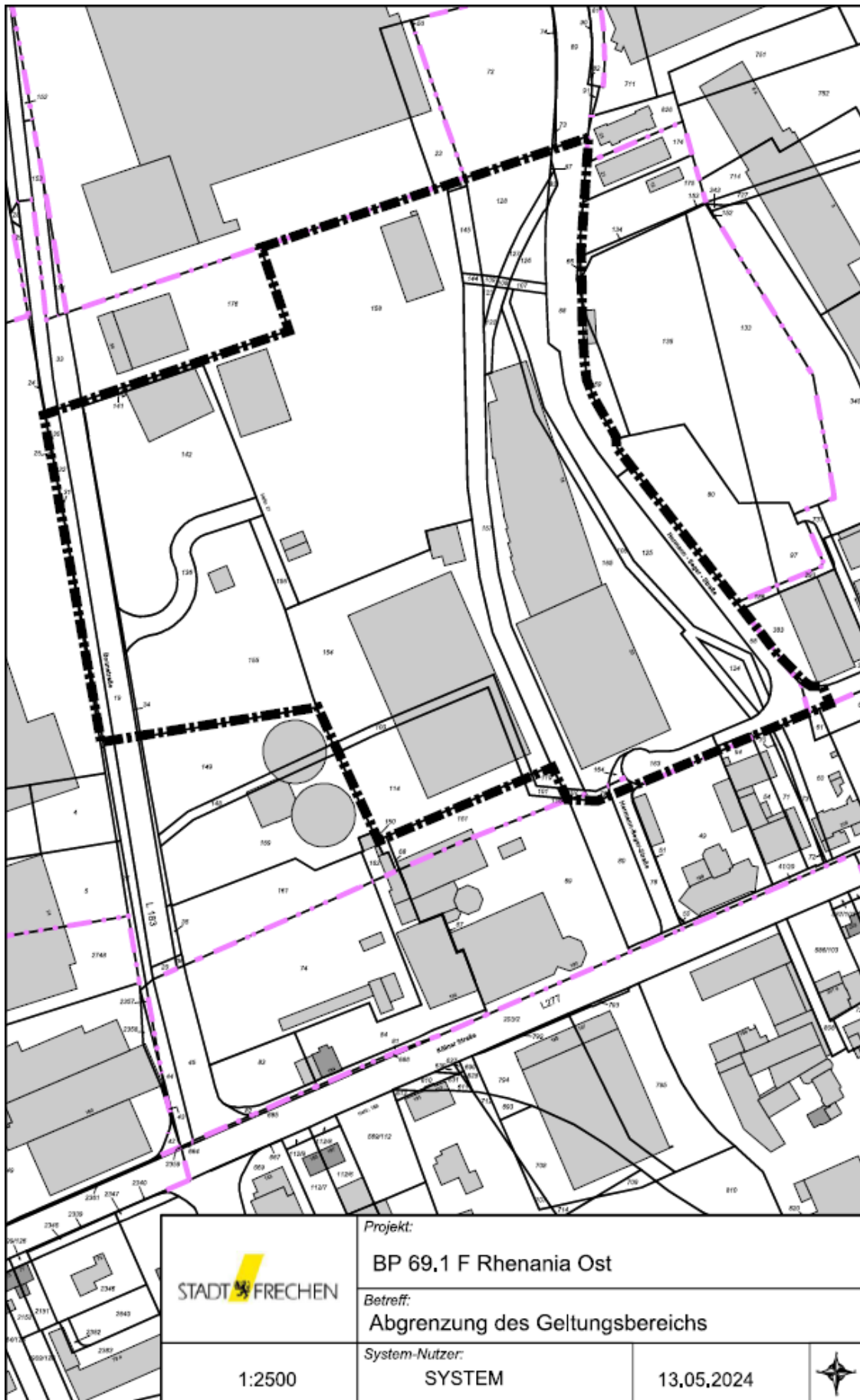


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans 69.1 F Rhenania Ost